BMVRDJ-600.525/0001-V 4/2018



UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das Bundesministerium für Finanzen Mit E-Mail: e-recht@bmf.qv.at

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7 1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:

MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER

Mag. Dr. Inez BUCHER Tel.: +43 1 52152 302943

E-Mail: franz.koppensteiner@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:

BMF-010200/0004-IV/1/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert

wird;

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 lit. b (§ 33 Abs. 3a)

In den Erläuterungen sollten – auch im Hinblick auf bereits in den Medien geäußerte Bedenken (vgl. Die Presse vom 19. März 2018, 14) – die Motive näher dargelegt werden, weshalb nach § 33 Abs. 3a Z 3 lit. b bei getrenntlebenden Eltern eine zwingende Aufteilung des Familienbonus Plus angeordnet ist, selbst wenn diese gegebenenfalls – wie bei zusammenlebenden Eltern nach § 33 Abs. 3a Z 3 lit. a erster Teilstrich möglich – eine volle Geltendmachung beim besserverdienenden Elternteil bevorzugen würden.

Weiters wird angeregt, in den Erläuterungen kurz zu erörtern, ob die Beantragung der Berücksichtigung des Familienbonus Plus über das nach § 33 Abs. 3a Z 1 oder 2 zustehende Ausmaß hinaus finanzstrafrechtliche Folgen haben kann.

Zu Z 9 (§ 129):

Nach § 129 Abs. 6 Z 1 darf die Erklärung für die Inanspruchnahme eines Familienbonus Plus für ein Kind nur einem Arbeitgeber vorgelegt werden: In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie etwa vorzugehen wäre, wenn entsprechend § 33 Abs. 3a Z 3 lit. a zweiter Teilstrich jeder Elternteil jeweils die Hälfte des nach § 33 Abs. 3a Z 1 oder Z 2 zustehenden Betrages beantragen möchte. Dies sollte näher erläutert werden.

Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer – wie etwa im vorgeschlagenen Z 9 § 129 Abs. 2 – sollte außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung grundsätzlich vermieden werden. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Datenschutzrates. Gleiches gilt für § 33 Abs. 3a Z 5 sowie § 76 Abs. 1 des Entwurfes.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse http://bmvrdj.gv.at/legistik hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit "LRL …" zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es wird empfohlen, anlässlich der Gelegenheit der im Entwurf vorliegenden Novelle die im Einkommensteuergesetz 1988 vorkommenden veralteten Ministerialbezeichnungen zu aktualisieren (vgl. bereits Punkt 1.3.9 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007,³ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Dies betrifft § 4a Abs. 4 und 9, § 15 Abs. 2 Z 2, § 82a Abs. 5, § 84 Abs. 1 Z 4 § 89 Abs. 2 und 6 und § 126.

Die Überschrift nach der Promulgationsklausel "Änderung des Einkommensteuergesetzes" kann entfallen, falls das Vorhaben nicht Teil einer Sammelnovelle werden soll.

Zum Einleitungssatz:

Bei der im Entwurf zitierten letzten Änderung durch BGBI. I Nr. 4/2018 handelt es sich um eine Kundmachung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes und nicht um ein Bundesgesetz (vgl. dazu auch LRL 124).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung in PDF/A-Dokumenten.

² https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL 01 000 20070301 BKA 601 876 0006 V 2 2007

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes (mit BGBI. I Nr. 142/2017) sollte zudem auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBI. I Nr. 164/2017), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

<u>Zu Z 1</u>

Zu lit. a (§ 33 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnungen sollten grundsätzlich nicht weiter in Buchstaben untergliedert werden (LRL 121).

Im Interesse der sprachlichen Straffung (vgl. LRL 1) wird zur Erwägung gestellt, den beabsichtigten neuen Absetzbetrag im Gesetzestext statt "Familienbonus Plus" kürzer – etwa als "Familienbonus" – zu bezeichnen. Der Zusatz "Plus" ist offenbar nicht zur eindeutigen Abgrenzung von einem anderen Absetzbetrag erforderlich. Zudem handelt es sich bei einer Wortkombination von "Bonus" und "Plus" wohl um einen Pleonasmus.

Zu lit. b (§ 33 Abs. 3a):

Da alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, wäre in § 33a Abs. 3a erster Halbsatz richtigerweise von (den Hoheits*gebiet*en der) *anderen* Vertragsparteien *des Abkommens über* den Europäischen Wirtschaftsraum zu sprechen (vgl. zB § 20 BVergG 2006). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 33a Abs. 3a Z 2, § 33a Abs. 3a Z 4 und § 33 Abs. 7 Z 2

Die Regelung in Abs. 3a Z 6 des Entwurfs, wonach "[d]er Bund [...] die technischen Voraussetzungen für die Berechnung und Berücksichtigung des Familienbonus im Rahmen der Veranlagung zur Verfügung zu stellen" hat, erscheint in der legistischen Praxis eher ungewöhnlich. Es sollte zumindest auch das zuständige Bundesorgan (wohl "Bundesminister für Finanzen") schon aus dem Wortsinn der Bestimmung erkennbar sein.

Zu Z 10 (§ 124b):

Es wird angeregt, das Zitat des § 33 in der Inkrafttretensbestimmung näher zu präzisieren und nur jene Teile des § 33 zu nennen, die geändert werden sollten also: "§ 33 Abs. 2, 3a, 4 und 7".

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 9 (§ 129):

Zu Abs. 2 wird angeregt, wegen der besseren Zitierbarkeit den in Rechtstexten üblichen Untergliederungsweisen mit Buchstaben grundsätzlich der Vorzug gegenüber einförmigen Aufzählungsweisen – wie mit Spiegelstrichen – zu geben.

Den Z 1 bis 4 in § 129 Abs. 6 sollte ein Einleitungsteil vorangestellt werden: Ist dies nicht möglich, so deutet dies eher auf eine unzweckmäßig gewählte Untergliederung des Absatzes hin.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Eine einheitliche Schreibweise der Geldbeträge mit dem €-Zeichen oder dem Wort "Euro" wird angeregt (ähnlich bei "Mio." und "Millionen").

Der Präposition "betreffend" hätte eine Akkusativ-Konstruktion zu folgen: "betreffend die bisherige Inanspruchnahme". Alternativ könnte das Wort "betreffend" aber auch ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Im Abschnitt "Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union" könnte im Lichte Grundfreiheiten der Europäischen Union ausgeführt werden, durch welche zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses die vorgeschlagene Regelung (Indexierung) zu rechtfertigen ist und inwiefern sie zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet, im Sinne eines gelindesten Mittels erforderlich sowie auch in Relation zum verfolgten Zweck angemessen ist.

Unter "Soziale Auswirkungen" müsste es wohl lauten: "[Der Kindermehrbetrag] unterstützt armutsgefährde<u>te</u> Alleinerzieher/innen" (nicht "armutsgefährdende").

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterung:

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG sollte die Wortfolge "und Monopolwesen" entfallen, da das Vorhaben offenkundig keine monopolrechtlichen Regelungen zum Gegenstand hat.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

BMVRDJ-600.525/0001-V 4/2018

Wien, 09. April 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt